

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

Betreff:	Baukostenzuschüsse für Sportvereine gemäß den Sportförderrichtlinien unter 5.000 Euro Zuschusshöhe
Bezug:	294/2017; 274/2018; 275/2018
Anlagen: 1	Anträge der Sportvereine auf Baukosten- und Sportgerätezuschüsse 2018 mit Verteilungsvorschlag

Beschlussantrag:

1. Im Jahr 2018 werden für Bauvorhaben und Anschaffung von Sportgeräten für Sportvereine Zuschüsse in Höhe von 19.580 Euro bereitgestellt und entsprechend Anlage 1 verteilt.
2. Die unter der Haushaltstelle 2.5500.9870.000-0101 - Förderung des Sports - Bauzuschüsse an Vereine – planmäßig zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 20.000 Euro werden nicht vollständig ausgeschöpft. Die Restmittel in Höhe von 420 Euro werden für Sportgeräte in städtischen Hallen verwendet, die allen Nutzergruppen zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen	HH-Stelle	Ansatz 2018
Vermögenshaushalt		
Förderung des Sports, Bauzuschüsse an Vereine	2.5500.9870.000-0101	20.000 €

Ziel:

Vollzug des Haushaltsplans 2018.

Begründung:

1. Anlass

Für die Förderung von Bauvorhaben und die Anschaffung von Sportgeräten der Tübinger Sportvereine sind im Haushalt 2018 Mittel in Höhe von 20.000 Euro eingestellt. Die Mittel sollen analog den Sportförderungs-Richtlinien verteilt werden.

2. Sachstand

2.1. Richtlinien der Sportförderung als Grundlage für die Vergabe von Zuschüssen
Nach den Sportförderungs-Richtlinien bezuschusst die Universitätsstadt Tübingen nach Ziffer 4.9 den Bau bzw. die Sanierung von Sportstätten und Vereinsheimen sowie die Anschaffung von Sportgeräten der Tübinger Sportvereine. Der Regelfördersatz für Baumaßnahmen beträgt 15 % der vom Württembergischen Landessportbund (WLSB) als zuschussfähig anerkannten Kosten. Für je 100 angefangene Mitglieder bis 18 Jahre erhöht sich die Förderung um einen Prozentpunkt. Für energiesparende Bau- und Sanierungsmaßnahmen erhält der Verein zusätzlich fünf Prozentpunkte. Der Mitgliederstand wird entsprechend der WLSB-Meldung 2017 (Kinder = K, Jugendliche = J) berechnet. Für langlebige Sportgeräte gilt ein Regelfördersatz in Höhe von 25 %. Mit Beschluss der Vorlage 5/2013 sollen Bauvorhaben mit einer Gesamtzuschusssumme über 5.000 Euro gesondert dem Ausschuss zur Abstimmung vorgelegt werden.

2.2. Stand der Antragsstellung Baukosten- und Sportgeräteförderung
Insgesamt liegen der Verwaltung sieben Anträge zu Baukostenzuschüssen sowie zwölf Zuschussanträge für Sportgeräte vor, die den Sportförderrichtlinien entsprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anträge des Rudervereins Fidelia e.V. gesondert betrachtet werden müssen. Der Verein hat leider nicht - wie laut Richtlinien notwendig - bereits vor der Bauumsetzung im Jahr 2016 einen Antrag auf Sportförderung gestellt (vgl. 3.2.3), sondern diesen erst jetzt eingereicht.

3. Vorschlag der Verwaltung

3.1. Verteilungsvorschlag Haushaltsmittel 2018
Insgesamt liegen Förderanträge in Höhe von 19.580 Euro vor (vgl. Anlage 1). Somit können alle Anträge für Baukosten- und Sportgerätezuschüsse unter einer Zuschuss-höhe von jeweils 5.000 Euro berücksichtigt werden. Darin enthalten ist auch der unter 3.2.3. aufgeführte nachträgliche anteilige Zuschuss an den Ruderverein Fidelia e.V. Da noch Restmittel in Höhe von 420 Euro zur Verfügung stehen, wird vorgeschlagen, diese für Sportgeräte in städtischen Hallen zu verwenden.

3.2. Zuschussanträge über 5.000 Euro – Anträge der Sportvereine
Für Baukostenzuschüsse über 5.000 Euro liegen für das Jahr 2018 zwei Anträge vor.

3.2.1. Antrag des SV Unterjesingen e.V. – Sanierung der Sanitär- und Umkleideräume
Der SV Unterjesingen e.V. beantragt einen Zuschuss für die Sanierung der Sanitär- und Umkleideräume. Hier ist ein städtischer Zuschuss in Höhe von 26.920 Euro möglich. In Vorlage 274/2018 ist das Vorhaben separat aufgeführt.

3.2.2. Antrag der TSG Tübingen e.V. – Sanierung der Sanitär- und Umkleieräume
Die TSG Tübingen e.V. beantragt einen Zuschuss für die Sanierung der Sanitär- und Umkleieräume. Hier ist ein städtischer Zuschuss in Höhe von 90.266 Euro möglich. In Vorlage 275/2018 ist das Vorhaben separat aufgeführt.

3.2.3. Antrag des Ruderverein Fidelia e.V. – Dachsanierung – Sondersituation
Der Ruderverein Fidelia e.V. hat bereits im Jahr 2016 eigenständig das Dach des Vereinsheimes saniert und dafür lediglich einen Zuschuss beim Württembergischen Landessportbund e.V. beantragt. Der Verein hat damals jedoch keinen Antrag bei der Stadt auf Bezuschussung über die Sportförderrichtlinien gestellt. Laut Sportförderrichtlinien der Stadt muss für Baumaßnahmen ab einer Zuschusshöhe von 5.000 Euro eine Prüfung des Bedarfs und der Angemessenheit der Kosten durch die Verwaltung erfolgen. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Finanzierung und Realisierung der Maßnahme vor Baubeginn einvernehmlich mit der Universitätsstadt Tübingen abgestimmt ist.

In diesem Jahr stehen noch Mittel aus dem Budget für Sportförderzuschüsse unter 5.000 Euro zur Verfügung. Daher schlägt die Verwaltung eine anteilige Bezuschussung in Höhe von der Hälfte der eigentlichen Zuschusssumme gemäß Förderrichtlinien für diese Maßnahme vor. Damit kann der Verein zumindest nachträglich noch anteilig unterstützt werden. Die vom WLSB als förderfähig anerkannten höchstzuschussfähigen Baukosten liegen bei 42.000 Euro. Die Zuschusshöhe gemäß den Sportförderrichtlinien läge bei 8.820 Euro. Der Vorschlag der Verwaltung würde somit einen Zuschuss in Höhe von 4.410 Euro bedeuten. Dies ist eine einmalige Sonderregelung, die über die Regelung der Sportförderrichtlinien hinausgeht.

Des Weiteren hat der Verein das Problem, dass Fenster im Vereinsheim erneuert werden müssen. Diese Maßnahme ist über den WLSB nicht förderfähig, da keine klare Trennung der Räumlichkeiten vor Ort vorliegt. Um über den WLSB eine Förderfähigkeit zu erreichen, müssten die Räume für den Sportbetrieb (Ruderergometer) klar von den Aufenthaltsräumen getrennt sein. Dies ist im Ruderhaus nicht der Fall. Es handelt sich jedoch um eine energiesparende Sanierungsmaßnahme. In der Regel erhalten die Vereine hierfür einen Zuschlag in Höhe von 5 % zur Regelförderung. Die Gesamtmaßnahme wird mit 25.000 Euro veranschlagt. Um den Verein zumindest ein wenig zu unterstützen, schlägt die Verwaltung eine anteilige Bezuschussung der Maßnahme vor. Diese liegt bei 6 % (5 % energiesparende Maßnahme plus 1 % pro 100 Mitglieder bis 18 Jahre) der Gesamtkosten und somit bei 1.500 Euro.

3.3. Ausblick für die Jahre 2019 und 2020
Bisher liegen der Verwaltung erste informative Anfragen, jedoch keine konkreten Maßnahmen vor.

4. **Lösungsvarianten**

Dem Ruderverein Fidelia e.V. wird der nachträgliche Zuschuss nicht gewährt, da der Antrag zu spät erfolgte. Die für diese Maßnahme vorgesehenen Mittel in Höhe von 4.410 Euro verbleiben im städtischen Haushalt.

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Die im Haushalt 2018 unter HH-Stelle 2.5500.9870.000-0101 – Förderung des Sports - Bauzuschüsse an Vereine – veranschlagten Mittel in Höhe von 20.000 Euro werden planmäßig bewirtschaftet.